

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz**

70. Sitzung  
11. Februar 2026

Beginn: 14.01 Uhr  
Schluss: 15.57 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU),  
zeitweise Sebastian Schlüsselburg (SPD) Stellv. Vorsitzender

### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

### Punkt 1 der Tagesordnung

#### **Aktuelle Viertelstunde**

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens gegen Maja T.?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) berichtet, der aktuellen Presseberichterstattung sei entnehmen, dass Maja T. am vergangenen Mittwoch erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden sei. Das ungarische Gericht habe die Straftatbeständemittäterschaft sowie Gehilfin an einer versuchten gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen im Rahmen einer kriminellen Vereinigung als erwiesen angesehen. Die Staatsanwaltschaft habe in ihrem Plädoyer die Höchststrafe von 24 Jahren gefordert; die Verteidigung habe auf Freispruch plädiert. Soweit hier bekannt sei, sei dieses Urteil noch nicht rechtskräftig. Laut Presseberichterstattung würden sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft Berufung einlegen wollen.

**Alexander Herrmann** (CDU) interessiert, ob die Strafe in Deutschland vollstreckt werden könne.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) verweist auf Regularien zur Vollstreckung ausländischer Strafurteile in Deutschland. Wenn ein deutscher Staatsangehöriger zur Strafverfolgung in einen anderen europäischen Staat ausgeliefert werde, habe er einen Anspruch darauf, auf seinen Antrag hin zur Vollstreckung nach Deutschland zurück überstellt zu werden. Die Rechtsgrundlagen fänden sich innerstaatlich in dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Es gebe Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Bund und den Ländern sowie bi- und multilaterale Übereinkommen. Voraussetzung dafür sei aber ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Ausstellungsstaates. Ein solches liege nach hiesigen Erkenntnissen noch nicht vor. Wenn es ein rechtskräftiges Urteil gebe, würden die Voraussetzungen der Strafvollstreckung in Deutschland auch geprüft werden. Die seinerzeitige Auslieferung sei unter der Bedingung bewilligt worden, im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Wunsch auch zurücküberstellt werden zu können, um die Strafe auch hier in Deutschland zu verbüßen.

**Marc Vallendar** (AfD) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Das Verwaltungsgericht Berlin versinkt in Asyl- und Einbürgerungsklagen – was unternimmt der Senat gegen die zunehmende Belastung?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) legt dar, dass sich am Verwaltungsgericht Berlin die Eingänge in allen Sachgebieten gegenüber den Vorjahren erhöht hätten, auch im Bereich Asylsachen um etwa neun Prozent und Einbürgerungssachen um etwa acht Prozent.

Zugleich sei der Anteil neuer Asylklagen gemessen an der Gesamtzahl aller Klagen am Verwaltungsgericht im Jahr 2025 von 38,6 Prozent auf 31,6 Prozent gesunken. Gleichwohl bleibe der Anteil ausländerrechtlicher Verfahren in Berlin insgesamt hoch, was unter anderem damit zusammenhänge, dass das Auswärtiges Amt seinen Sitz in Berlin habe und hier verklagt werde. Sämtliche Verwaltungsstreitverfahren über die Erteilung von Visa würden hier beim Verwaltungsgericht Berlin geführt. Da Asyl- und Ausländerrecht Bundesrecht sei, hänge die Entwicklung der gerichtlichen Fallzahlen auch maßgeblich von den gesetzgeberischen Vorgaben des Bundes, aber vor allem auch von der Entscheidungspraxis des BAMF ab. Die Zahl der erledigten Klageverfahren beim Verwaltungsgerecht sei insgesamt in allen Bereich zurückgegangen, von 14 095 im Jahr 2022 auf rund 16 691 im Jahr 2025. Gleichzeitig habe sich die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter reduziert, insgesamt von etwa 13,5 auf gut 12 Monate, bei Asylklagen von knapp 27 auf unter 17 Monate. Dies sei insbesondere dem Engagement der Mitarbeitenden sowie personellen Verstärkungen zuzuschreiben: Es seien zusätzliche Richterstellen geschaffen, Proberichter verstärkt zugewiesen und neue Kammern eingerichtet worden. Vor diesem Hintergrund könne nicht davon ausgegangen werden, dass das Gericht in Asyl- und Einbürgerungssachen überlastet sei.

**Marc Vallendar** (AfD) wendet ein, dass die Staatsangehörigkeitssachen von 2020 von 0,17 Prozent bis 2025 auf 8,2 Prozent angestiegen seien, bezogen auf die Gesamtverfahren. Sehe der Senat auf Bundesebene gesetzgeberischen Anpassungsbedarf? Welche Gesetzesreform sei ursächlich für eine Erhöhung der Verfahren?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) äußert, die Entwicklung der Asylstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht soeben ausführlich dargestellt zu haben. Sie sehe momentan keinen Anpassungsbedarf auf Bundesebene.

**Jan Lehmann** (SPD) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die Vorschläge zur Stärkung des Mieterschutzes bei möblierten Wohnungen, Indexmieten, Kurzzeitmietverträgen und Schonfristzahlungen im Referentenentwurf des BMJV?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) skizziert, dass Wohnen und Mieten hochaktuelles Thema sei, insbesondere in Berlin mit einem seit Jahren angespannten Wohnungsmarkt. Ein Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Wohn- und Geschäftsräummiets sei den Landesjustizministerien auch durch das BMJV zur Verfügung gestellt worden und befinde sich derzeit in fachlicher Prüfung. Der Entwurf zielen unter anderem auf eine strengere Durchsetzung der Mietpreisbremse, insbesondere bei Kurzzeitvermietungen und möbliertem Wohnraum, auf Regelungen zu Indexmieten in angespannten Wohnungsmärkten sowie auf erweiterten Kündigungsschutz bei Mietrückständen. Vorgesehen seien etwa Vorgaben zur Angemessenheit und Offenlegung von Möblierungszuschlägen, eine Auskunftspflicht zu einem solchen Zuschlag vor Vertragsschluss, eine Begrenzung von Ausnahmen bei Kurzzeitvermietungen auf maximal sechs Monate bei besonderem Bedarf sowie die Einführung einer Kappungsgrenze für Indexmieterhöhungen. Zudem solle die Möglichkeit geschaffen werden, Kündigungen durch vollständige Nachzahlung innerhalb der Schonfrist abzuwenden und dies einmalig auch auf ordentliche Kündigungen zu erstrecken. Der Entwurf greife damit zentrale Forderungen auf, die zuvor von Ländern über die Justizministerkonferenz und den Bundesrat eingebracht worden seien.

**Jan Lehmann** (SPD) fragt nach, ob auch die Regeln und die Art und Weise, wie Möblierung auszusehen habe, geändert würden. Gebe es Grenzfälle, und verändere dies dann den eventuellen Zeitplan, der bis zur Einigung zwischen den Bundesländern vorgesehen sei?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, der Referentenentwurf sei an die Justizministerien geleitet worden. Das BMJV werde sich dann mit den Stellungnahmen auseinandersetzen, möglicherweise auch noch Anpassungen an dem Referentenentwurf vornehmen. Erst dann begönne die endgültigen Beratungen.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet die Senatsverwaltung die sehr hohe Einstellungsquote bei Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt, wonach in Berlin circa 76 Prozent der Fälle eingestellt werden und nur 3 Prozent zur Anklage kommen? Und welche Maßnahmen plant der Senat diesbezüglich?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) bemerkt, insbesondere für die Betroffenen, aber auch für die Kolleginnen und Kollegen der Strafverfolgungsbehörden stellten gerade solche Fälle eine besondere, zum Teil auch eine hohe emotionale Herausforderung dar. In Berlin sei

bei der Staatsanwaltschaft eine zusätzliche Abteilung nur für den Bereich häusliche Gewalt eingerichtet worden, um steigenden Fallzahlen gerecht zu werden. Hervorzuheben sei der ressortübergreifende Informationsaustausch, insbesondere die enge Zusammenarbeit mit Polizei, der Zentralstelle Individualgefährdung des Landeskriminalamts sowie weiteren Verfahrensbeteiligten, um eine fundierte Sachverhaltsaufklärung zu gewährleisten. Die Abteilungen bei der Staatsanwaltschaft stünden auch in einem sehr engen Kontakt mit den Abteilungen für Sexualdelikte der Staatsanwaltschaft, aber auch mit den sozialen Diensten der Justiz.

Die hohe Einstellungsquote lasse sich vor allem dadurch erklären, dass in vielen Fällen Zeugnisverweigerungsrechte geltend gemacht würden, denn gerade diese akute Belastungssituationen, diese emotionalen Belastungssituationen führten auch sehr häufig in der Praxis zu wechselseitigen Strafanzeigen mit der Folge auch entsprechender Zeugnisverweigerungsrechte. In sehr vielen Fällen gebe es weder unabhängige Tatzeugen noch objektive Beweismittel, die dem Gericht zur Verfügung gestellt werden könnten, weshalb leider viele Verfahren schon allein aus diesem Grunde eingestellt werden müssten. Nicht selten gebe es gegenseitige Strafanzeigen, die statistisch als mehrere Verfahren erfasst würden. Kollegen der Staatsanwaltschaft berücksichtigten selbstverständlich die besonders schwierige persönliche Lage der betreffenden Personen. In den Einstellungsbescheiden werde auf die Möglichkeit einer Wiederaufnahme bei späterer Aussagebereitschaft innerhalb der Verjährungsfrist sowie angesichts der besonders persönlichen Belastung der Betroffenen und auch dieser Hemmschwelle, die bei dem einen oder anderen vorhanden sei, über eine solche Gewalttat zu sprechen, auch auf das Angebot der Opferberichterstattung gemäß § 160 StPO durch die sozialen Dienste der Justiz hingewiesen. Es gebe Vorbereitung auf eine mögliche Aussage vor Gericht sowie Betreuung und Unterstützung. Wichtig sei ihr, beim Thema häusliche Gewalt nicht nur die Strafverfolgung in den Fokus zu nehmen, sondern auch andere Aspekte, präventive und unterstützende Maßnahmen etwa im Rahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere durch den Ausbau psychosozialer Prozessbegleitung, Fortbildungsangebote für Fachkräfte über das GJPA sowie die inzwischen etablierten Hochrisikofallkonferenzen zur besseren Koordination aller beteiligten Stellen. Es gebe einen Referentenentwurf zur Stärkung der Rechte von Verletzten aufgrund besonders schwerer Gewalt und Sexualstraftaten mit der Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung, der jetzt vorliege. Die Länder seien jetzt beteiligt worden. Berlin habe sich entsprechend positiv zu den einzelnen Maßnahmen geäußert.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) spricht über ein großes Dunkelfeld und die neue Dunkelfeld-Studie, aus der hervorgehe, dass viele Taten gar nicht erst angezeigt würden. Gebe es Maßnahmen über die bereits von der Senatorin erwähnten Maßnahmen hinaus, was Prävention usw. betreffe?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) antwortet, die Fälle müssten erst bekannt werden, um die Personen zu ermutigen, diese Fälle auch tatsächlich anzuzeigen. Wichtig sei, sie innerhalb des Prozesses engmaschig zu begleiten und entsprechende Unterstützung und Beratung zu bieten. Sie sehe alle in der Pflicht, bei Verdachtsmomenten den Kontakt zu suchen und auf die unterschiedlichen Hilfsangebote hinzuweisen.

**Damiano Valgolio** (LINKE) stellt eine spontane Frage zur aktuellen Presseberichterstattung zu den Dienstreisen von Frau Senatorin Badenberg, wobei kein Fehlverhalten vermutet oder behauptet werden könne, da sie als korrekte und integre Senatorin bekannt sei. In der Presse

werde von 43 Dienstreisen berichtet, die offenbar zu einem großen Teil nach Nordrhein-Westfalen erfolgt sein sollten. Wie viele dieser 43 Dienstreisen seien tatsächlich nach Nordrhein-Westfalen erfolgt?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) äußert, die öffentliche Berichterstattung sei zur Kenntnis genommen worden, zugleich bestünden klare gesetzliche und dienstliche Vorgaben zu Anzeigepflichten. Es gebe Anzeigeverpflichtungen gegenüber der Senatskanzlei, wenn sich Abwesenheiten von mehr als 24 Stunden außerhalb Berlins ergäben, ebenso bei Auslandsdienstreisen. Sämtliche Abwesenheiten, die diese Kriterien erfüllten, seien ordnungsgemäß angezeigt worden. Seit Dienstantritt seien insgesamt 43 Dienstreisen erfolgt, unter anderem zur Teilnahme an Ministerkonferenzen, Fraktionsklausuren, auswärtigen Senatsitzungen – etwa in Brüssel –, Ausschussreisen sowie Vortragsveranstaltungen mit justizpolitischem Bezug. Von diesen Reisen hätten 20 in Nordrhein-Westfalen stattgefunden, worunter allerdings auch einige Reisen enthalten seien, die aufgrund ihrer Gefährdungseinstufung vorgenommen worden seien.

**Damiano Valgolio** (LINKE) fragt nach, ob geplant sei, die Anlässe für diese 20 Reisen nach Nordrhein-Westfalen offenzulegen?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) antwortet, alle Reisen hätten einen fachlichen Bezug. Dass sie als Vertreterin der Landesregierung in Berlin zu Veranstaltungen eingeladen worden sei, nicht nur in Nordrhein-Westfalen, die einen fachlichen Bezug hätten, sei richtig und wichtig, auch dass diese fortsetzt würden. Sie werde weiterhin den fachlichen Austausch mit den Ministerinnen und Ministern aus anderen Bundesländern suchen, sofern es einen dienstlichen Bezug gebe und sofern sie einen deutlichen Mehrwert sehe. Es seien 20 von 43 Reisen gewesen; unter diese 20 fielen auch noch einige Reisen aufgrund ihrer Gefährdungseinstufung. Sie erinnere an den Vorfall vom letzten Jahr, wo diverse zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich geworden seien. Diese Zahl beziehe sich zudem auf einen Zeitraum von fast drei Jahren.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/2879 Neu

[0291](#)  
Recht

#### **Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, mit dem vorliegenden Änderungsgesetz solle der Zuständigkeitskatalog des ASOG ergänzt werden. Es gehe insbesondere darum, dass das LAGeSo in Berlin die amtlichen Geoschutzkontrollen durchführe. Ziel sei es, die von der EU geforderte Rechtsklarheit zu schaffen und sowohl Hersteller als auch Verbraucher besser zu schützen. Hintergrund sei, dass in der EU bestimmte Agrarerzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben oder traditionellen Herstellungsweisen – etwa Nürnberger Lebkuchen, Thüringer Rostbratwurst oder Schwäbische Spätzle – und die Namen in einem EU-Register eingetragen seien. Diese geschützten Namen dürften gemäß der EU Agrargeo-

schutzverordnung nur von den berechtigten Herstellern verwendet werden. Nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnungen seien hierfür regelmäßige amtliche Kontrollen bei Herstellern und im Handel erforderlich, deren Ergebnisse, die Anzahl der durchgeführten Kontrollen dieser Agrargeoschutzkontrollen und die Zahl der festgestellten Verstöße jährlich an die Europäische Kommission zu melden seien. Die EU Kontrollverordnung verlange allerdings, dass in den Mitgliedstaaten und jetzt bezogen auf Deutschland in jedem Bundesland die für die Agrargeoschutzkontrollen zuständigen Behörden explizit benannt werden. Im Land Berlin gebe es in Bezug auf Wein die Geoschutzkontrollen, die bisher durch das Bezirksamt Charlottenburg Wilmersdorf wahrgenommen würden und ansonsten keine zentrale zuständige Behörde für Geoschutzkontrollen. Mangels einer spezialgesetzliche Regelung, greife hier der Aufwandtatbestand im Zuständigkeitskatalog Ordnung und im ASOG. Hieraus ergebe sich eine Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksamter, die allerdings diese Geoschutzkontrollen in der Vergangenheit nur bei konkreten Verdachtsfällen tatsächlich durchgeführt hätten. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung solle zum Schutz der Verbraucher durch eine Zentralisierung der Aufgabe, Synergien und vor allem aber auch Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Aufgabe solle künftig vom LAGeSo wahrgenommen werden, die im letzten Jahr auch schon entsprechende Stellen geschaffen und Personal für diese neue Aufgabe geschult habe. Die SenJustV habe für die Organisation, für die Dokumentation und Auswertung der Agrargeoschutzkontrollen ein digitales Programm zur Verfügung gestellt.

Der **Ausschuss** beschließt, die Vorlage, Drucksache 19/2879 Neu, anzunehmen. Dem Plenum wird eine entsprechende Beschlussempfehlung zugeleitet.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 19/2372

[0246](#)  
Recht

#### **Reformieren, entlasten, vorbereiten: Die Zukunft der Jurist\*innenausbildung**

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) schlägt einleitend den 1. Mai 2026 als neuen Berichtstermin vor, woran sich der einjährige Berichtsturnus anschließen solle. Zur Begründung werde auf bereits mehrfach geführte Diskussionen im Ausschuss zur juristischen Ausbildung verwiesen. Der Antrag stamme aus April 2025 und basiere unter anderem auf einer Anhörung mit Vertretern von iur.reform, vom Personalrat der Referendare und auch vom GJPA.

Die juristische Ausbildung stehe bundesweit und in Berlin vor erheblichen Herausforderungen. Der derzeitige Ausbildungsprozess sei von einer enormen Stoffmenge und unklaren Prüfungsanforderungen geprägt, was häufig zu Überforderung und Unzufriedenheit unter den Studierenden führe, auch zu vielen Abbrüchen; es gebe eine sehr hohe Abbruchquote bei Jurastudierenden. Auch im Referendariat bestünden Belastungen durch Leistungsdruck, fehlende Struktur und mangelnde Betreuung. Angesichts einer bevorstehenden Pensionierungswelle in der Justiz sei eine Verbesserung der Ausbildung zentral, um mehr Absolventen zu gewinnen und in Berlin zu halten. Ziel sei eine praxisnahe Ausbildung, die zu verantwortungsbewussten, reflektierten Juristen befähige, die sich ihrer Verantwortung für den Rechtsstaat und die Demokratie bewusst seien. Weitere Maßnahmen ergäben sich aus dem vorliegenden Antrag.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erinnert daran, dass auf der Justizministerkonferenz im Juni 2024 ein Beschluss zur Zukunft der Juristenausbildung gefasst worden sei. Dabei sei kein grundlegender Reformbedarf festgestellt worden; vielmehr habe sich die volljuristische Ausbildung bewährt, wenngleich punktueller Anpassungsbedarf gesehen worden sei, weshalb es auch inzwischen unterschiedliche Prozesse gebe, die sich mit diesen unterschiedlichen Vorschlägen beschäftigten. Ein breiter Stakeholderprozess laufe bereits seit Januar 2025 intensiv; ein Abschlussbericht werde noch in diesem Jahr erwartet und solle zunächst abgewartet werden, um zu schauen, wie die unterschiedlichen Stellungnahmen entsprechend auch zu bewerten seien. Vorschläge zur unabhängigen Überprüfung der Notenvergabe seien unklar geblieben; reine Notendaten erlaubten keine belastbaren Rückschlüsse. Einflüsse im Rahmen der mündlichen Verhandlung seien ein Aspekt, mit dem man sich beschäftigen müsse. Der Koordinierungsausschuss Mündliche Prüfung sei dabei, genau diesen Aspekt näher aufzuklären. Das GJPA habe zudem hier eine neue Fortbildungsreihe für Lernen und Prüfungen mit dem Ziel initiiert, Prüfende für unbewusste Wahrnehmungsbeurteilung oder Bewertungsfehler in der mündlichen Prüfung zu sensibilisieren. Auch Themen wie verdeckte Zweitkorrektur befänden sich in Prüfung. Eine Reduzierung des Prüfungsstoffs werde nicht für erforderlich gehalten, da der Prüfungsstoffkatalog der Berliner Juristenausbildungsordnung seit über 20 Jahren unverändert und nicht erweitert worden sei. Ein Anpassungsbedarf zur Reduzierung des Prüfungsstoffs werde daher nicht gesehen. Der Praxisbezug der Ausbildung sei im internationalen Vergleich bereits sehr hoch.

**Marc Vallendar** (AfD) führt aus, dass einzelne Punkte nachvollziehbar seien, insgesamt jedoch Bedenken bestünden. Kritisch gesehen werde insbesondere die Forderung nach einer höheren Transparenz bei der Notenvergabe im ersten und zweiten Staatsvergabe und eine paritätische Besetzung der Prüfungskommission; ein Zusammenhang zwischen Geschlecht und Bewertung sei nicht belegt, auch nicht, warum dies zu höherer Transparenz führen solle, sodass dies nicht als objektives Kriterium erscheine. Auch Vorschläge zur stärkeren Unterstützung von Klausurenkursen durch das Kammergericht würden zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch als kostenintensiv und haushaltspolitisch schwer darstellbar bewertet; eine vollständige Kompensation privater Angebote erscheine unrealistisch. Die angesprochenen Belastungen im Studium würden als systemimmanent und sachlich begründet eingeordnet; eine Absenkung der Anforderungen werde abgelehnt, da diese der Vorbereitung auf den Berufsalltag dienten. Anpassungen beim Prüfungsstoff durch Fachgremien seien hingegen denkbar. Insgesamt enthalte der Antrag mehrere problematische Punkte und werde daher abgelehnt.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) stellt klar, dass sowohl mehr Transparenz als auch eine paritätische Besetzung angestrebt würden. Dies bedeute nicht, dass die Transparenz nur durch eine paritätische Prüfungskommissionsbesetzung erreicht werden solle. Vielmehr würden beide Punkte gewünscht. Eine höhere Transparenz sei nötig. Insbesondere verdeckte Zweitkorrekturen erschienen sinnvoll, um mögliche Anpassungseffekte an Erstkorrekturen zu vermeiden. Werde diese Einschätzung geteilt? Private Repetitorien seien weit verbreitet und teuer, weshalb es problematisch erscheine, dass Studierende diese selbst finanzieren müssten. Stattdessen sollte das Hochschulsystem eine ausreichende Vorbereitung bieten. Kostenlose, universitäre Alternativen würden daher befürwortet.

**Damiano Valgolio** (LINKE) unterstützt den Antrag, da er den bisherigen Diskussionsstand zutreffend widerspiegele und sinnvolle Vorschläge enthalte. Als Entschließungsantrag sei es zudem unproblematisch, wenn einzelne Punkte bereits in Vorbereitung seien. Die Probleme

und Mängel in der juristischen Ausbildung seien offensichtlich, insbesondere eine geringe Praxisnähe trotz guter Examensnoten. Die vorgeschlagenen Reformansätze erschienen daher geeignet und ausreichend offen formuliert. Zudem werde dem Argument widersprochen, das System sei unveränderlich; frühere Reformmodelle in Niedersachsen und Bremen in den 60er und 70er Jahren hätten gezeigt, dass Anpassungen möglich seien und vielen jungen Menschen aus der Arbeiterschicht ermöglicht hätten, Juristen zu werden. Da habe es die einstufige Juristenausbildung gegeben; es habe nur ein Staatsexamen gegeben.

**Sebastian Schlüsselburg** (SPD) äußert, er danke den Grünen für den Antrag, da er an frühere Beratungen anknüpfe; eine Zustimmung sei gleichwohl aus koalitionsbedingten Gründen nicht vorgesehen. Die geführten Diskussionen und Anhörungen seien jedoch wertvoll gewesen. Zentraler Punkt sei die hohe Selektivität des Jurastudiums. Beispielhafte Abbruchquoten im akademischen Jahr 2017/2018 von teils über 40 bis 50 Prozent seien problematisch, zumal ein Teil der Studienabbrüche nicht freiwillig erfolge, sondern teilweise auf unzureichende Unterstützung zurückzuführen sei, um das entsprechende jeweilige Zwischenziel erreichen zu können. Angesichts des Fachkräftemangels erscheine dies besonders problematisch. Gebe es aktuellere Zahlen zu Immatrikulation und Abbruchquoten? Zwar seien die Bestehensquoten im ersten Staatsexamen relativ stabil von 75 bis manchmal sogar 83 Prozent, jedoch bestehe weiterhin eine Lücke zwischen erfolgreichen Absolventen und dem Eintritt ins Referendariat. Diese sei in Berlin bislang vergleichsweise gering, was unter anderem auf die Attraktivität des Standorts Berlins zurückgeführt werde. Habe diese Situation weiterhin Bestand oder sich zuletzt verändert? Bund und Länder würden nicht umhin kommen, sich grundlegend mit Ausbildungsinhalten, Ausbildungsumfang, juristischer Methodik und Didaktik befassen zu müssen, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Bedeutung von Künstlicher Intelligenz. Internationale Entwicklungen zeigten bereits, dass einfache juristische Tätigkeiten zunehmend automatisiert würden, was auch in Deutschland relevant werde. Zudem verweise er auf die stark gestiegene Stoffmenge und Komplexität der Ausbildung, insbesondere durch die Ausdifferenzierung der Rechtsprechung. Frühere Vergleichsmaßstäbe seien daher nur eingeschränkt übertragbar. Insgesamt halte er eine erneute und umfassende Reformdebatte für erforderlich.

**Jan Lehmann** (SPD) bemerkt, Bund und Länder müssten sich abstimmen, um ein Auseinanderklaffen der Systeme wie in den 1970er Jahren zu verhindern, da dies zu einer Ungleichbehandlung von Juristen je nach Prüfungsort führen könnte. Trotz der berechtigten Anliegen des Entschließungsantrags – etwa zur Raumsituation oder der Vergütung von Seminarleitern – werde dieser abgelehnt, da man sich der Problematik bereits annehme. Zudem müsse die enorme Zunahme der Stofffülle und Detailtiefe im Vergleich zu früher kritisch betrachtet und künftig stärker eingeschränkt werden.

**Alexander Herrmann** (CDU) führt aus, er könne sich den Ausführungen von Abg. Lehmann anschließen und werde den Antrag ablehnen, obwohl dieser durchaus bedenkenswerte Aspekte aus der Anhörung enthalte. Ein grundlegender Reformbedarf werde jedoch nicht gesehen, zumal die Abbruch- und Durchfallquoten in anderen Fachbereichen, etwa in den MINT-Fächern, deutlich höher lägen, ohne dass dort Reformschläge unterbreitet würden. Das Prinzip der Bestenauslese müsse gewahrt bleiben, um eine funktionierende Justiz zu garantieren; eine bloße Stoffreduzierung sei daher der falsche Weg. Da Verbesserungen der Studienbedingungen bereits über die Justizministerkonferenz sowie auf Landesebene initiiert worden seien, bedürfe es des vorliegenden Entschließungsantrags nicht.

**Sven Rissmann** (CDU) äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter und betont, dass das Thema auch aus eigener Sicht bedeutsam sei und regelmäßig im Ausschuss behandelt werde, um die Vorschriften der Juristenausbildung fortlaufend zu überprüfen. Nach etwa drei Jahrzehnten Erfahrung mit Studium, Referendariat und Beruf sei ihm keiner bekannt, der das Jurastudium als ausschließlich angenehm beschrieben hätte. Vielmehr verlange die juristische Ausbildung hohe psychische Belastbarkeit und Durchhaltevermögen und bringe Studierende häufig an persönliche Grenzen. Gleichwohl habe diese anspruchsvolle Ausgestaltung ihre Berechtigung, weshalb eine Absenkung der Standards als nicht vertretbar angesehen werde. Die juristische Ausbildung ende in der Regel mit dem Staatsexamen, bestenfalls mit zweien. Dies erscheine gerechtfertigt, da die Prüfungen den Zugang zu zentralen juristischen Tätigkeiten eröffneten, insbesondere zu Richteramt, Staatsanwaltschaft, höherem Verwaltungsdienst, Anwaltschaft und Notariat. Dabei handle es sich um besonders verantwortungsvolle Aufgaben, bei denen Bürgerinnen und Bürger großes Vertrauen entgegenbrächten und oftmals erhebliche persönliche oder wirtschaftliche Belange anvertrauten. Vor diesem Hintergrund dürften an den fachlichen Anforderungen keine Abstriche gemacht werden. Zugleich werde jedoch die Stoffmenge im Studium immer mehr, nicht zuletzt aufgrund der stark zunehmenden Rechtsprechung der obersten Gerichte. Dieses Problem sei nachvollziehbar und erfordere eine Anpassung der Ausbildung. Als sachgerechter Weg erscheine jedoch nicht eine Senkung der Anforderungen, sondern eine stärkere Fokussierung auf Spezialisierung sowie auf die Vermittlung abstrakter Methodenkenntnis. Gelingen es, Studierenden die juristische Methodenlehre und das dogmatische Arbeiten nachhaltig zu vermitteln, seien sie grundsätzlich in der Lage, sich auch in neue und bislang unbekannte Rechtsgebiete einzuarbeiten. Daher solle auf die wachsende Stoffmenge vor allem mit Spezialisierung und vertiefter methodischer Ausbildung reagiert werden. Es seien bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, um das Jurastudium zu erleichtern. Früher hätten Studierende neun Klausuren im ersten Staatsexamen schreiben müssen; inzwischen sei der frühere Wahlfachgruppenbereich in den universitären Schwerpunktbereich verlagert worden. Dadurch habe sich das Staatsexamen objektiv verändert, da zwei Klausuren weniger geschrieben würden und der Schwerpunktbereich bereits vor der staatlichen Prüfung an der Universität absolviert werde. Zudem zeigten Statistiken regelmäßig, dass die Ergebnisse im universitären Schwerpunktbereich deutlich besser ausfielen als in der Staatsprüfung. Für die einzelnen Studierenden bedeute dies jedoch vor allem, dass sie sich im Staatsexamen auf weniger Prüfungsfächer vorbereiten müssten, was bereits eine spürbare Entlastung darstelle. Auch die häufig angeführte Abbrecherquote müsse realistisch betrachtet werden. Diese bewege sich über längere Zeiträume hinweg im Wesentlichen auf einem konstanten Niveau. Studieninteressierten müsse frühzeitig verdeutlicht werden, dass das Jurastudium anspruchsvoll sei und nicht den vereinfachten Darstellungen entspreche, die mitunter in den Medien vermittelt würden. Hier seien insbesondere Schule, Praktika und Berufsberatung gefordert. Das hohe Gut einer aller funktionierenden Rechtspflege müsse gewahrt bleiben. Allerdings sei das System keineswegs statisch. So seien etwa Verbesserungsversuche ausgeweitet worden; mittlerweile bestehe auch im zweiten Staatsexamen die Möglichkeit eines solchen Versuchs, ohne zuvor durchfallen zu müssen. Auch im ersten Staatsexamen gebe es mehrere Wiederholungs- und Verbesserungsmöglichkeiten. Schließlich dürfe der Ausbildungserfolg nicht davon abhängen, ob sich jemand ein kommerzielles Repetitorium leisten könne. Deshalb hätten die Universitäten umfangreiche, kostenfreie Angebote der Examensvorbereitung aufgebaut, darunter universitäre Repetitorien und Probeklausuren. Zwar lasse sich über die Qualität im Vergleich zu kommerziellen Angeboten diskutieren, doch bestehe grundsätzlich ein breites, frei zugängliches Angebot, sodass niemand gezwungen sei, aus finanziellen Gründen auf eine angemessene Examensvorbereitung zu verzichten.

**Antonin Brousek** (fraktionslos) legt dar, die einphasige Juristenausbildung der 1970er Jahre sei wegen ausbleibenden Erfolgs beendet worden und nicht, um Kindern der Arbeiterklasse zu verunmöglichen, Jurist zu werden. Die Abbruchquote hänge damit zusammen, dass das Jurastudium häufig als Verlegenheitsstudium gewählt werde, etwa von Abiturientinnen und Abiturienten ohne klare berufliche Orientierung. In solchen Fällen entscheide sich erst im Verlauf des Studiums, ob ein Abschluss erreicht werde. Die Repetitoren habe es schon immer gegeben. Es hänge damit zusammen, dass Universitäten per se gar nicht auf die Examen vorbereiteten, weil die Anforderungen des Justizprüfungsamtes ganz andere seien als die Voraussetzungen der Universität. Viele Studierende nutzten Repetitorien deshalb freiwillig, weil dort gezielt auf das Examen vorbereitet werde. Die häufig kritisierte Stofffülle könne nicht abnehmen, weil das Rechtssystem kontinuierlich größer werde. Gleichzeitig seien bereits seit Jahrzehnten zahlreiche Grundlagenfächer aus dem Pflichtstoff verdrängt worden, sodass viele Absolventinnen und Absolventen heute kaum noch Kenntnisse über zentrale Rechtswissenschaftler wie Rudolf von Jhering, Friedrich Carl von Savigny oder Gustav Radbruch besäßen. Die Bedeutung künstlicher Intelligenz für die Juristerei lasse sich derzeit nicht verlässlich einschätzen. Daher erscheine es kaum möglich, entsprechende Entwicklungen bereits jetzt in grundlegende Überlegungen zur juristischen Ausbildung einzubeziehen.

**Senatorin Dr. Felor Badenber**g (SenJustV) betont, dass die Thematisierung der juristischen Ausbildung begrüßt werde, da es immer wieder Aspekte gebe, bei denen mögliche Anpassungen geprüft werden müssten. Gegenwärtig erscheine jedoch eine Initiative, etwa im Bundesrat, verfrüht. Im Kreis der Justizministerinnen und Justizminister sei bereits ein gemeinsamer Beschluss gefasst worden, der konkrete nächste Schritte vorsehe. Mehrere Arbeitsgruppen sowie der Koordinierungsausschuss befassten sich derzeit mit unterschiedlichen Fragestellungen; deren Ergebnisse sollten zunächst abgewartet werden. Als Beispiel werde die verdeckte Zweitkorrektur genannt, die bereits Gegenstand eines Pilotprojekts sei, unter anderem auf Grundlage von Erfahrungen in Rheinland-Pfalz. Die dort gewonnenen Erkenntnisse sollten ausgewertet und anschließend dem Koordinierungsausschuss vorgelegt werden, der daraus Empfehlungen ableiten könne. Zu den Abbruchzahlen verweise sie darauf, dass neben der Quote auch die Entwicklung der Prüfungsergebnisse berücksichtigt werden müsse. So hätten im Jahr 2001 lediglich 69 Prozent der Prüflinge das erste juristische Staatsexamen bestanden, während der Anteil im Jahr 2023 bei 79 Prozent gelegen habe; zugleich sei der Anteil der Spitzenergebnisse gestiegen. Sie kündige an, mit dem nordrhein-westfälischen Justizminister Benjamin Limbach das Gespräch zu suchen. Verbesserungen der universitären Examensvorbereitung würden grundsätzlich begrüßt, die Zuständigkeit hierfür liege jedoch überwiegend bei den Universitäten und der Wissenschaftsverwaltung liege. Direkte Eingriffsmöglichkeiten in universitäre Ausbildungsstrukturen bestünden daher nur begrenzt.

Der **Ausschuss** beschließt, dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Drucksache 19/2820, zuzustimmen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0261](#)  
**Raserfälle – Strafrechtliche Bewertung und** Recht  
**Entwicklung zu Verkehrsdelikten**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)
  
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0262](#)  
**Illegale Fahrzeugrennen in Berlin eindämmen –** Recht  
**Handlungsmöglichkeiten der Justiz**  
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

**Andreas Winkelmann** (Amtsanwaltschaft) bemerkt einleitend, einen kleinen Vortrag halten aber auch kurz zusammenfassen zu können, welchen Irrsinn es auf Berlins Straßen, insbesondere bei diesen Fluchtfahrten vor der Polizei, gebe.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) trägt vor, Herr Winkelmann widme sich intensiv dem Phänomen illegaler Kraftfahrzeugrennen, habe auch eine Vielzahl von Fachbeiträgen dazu geschrieben. Insbesondere durch meist junge männliche Personen und hochmotorisierte Fahrzeuge werde die öffentliche Sicherheit durch illegale Autorennen bedroht. Es gehe nicht nur um Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, sondern um die erheblich erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von Leib und Leben unbeteiligter Dritter. Da reine Strafverfolgung bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht ausreiche, müssten verstärkt präventive Maßnahmen wie die Aufklärungsarbeit an Schulen sowie mobile Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen zum Einsatz kommen. Vor allem die Fahrzeugdaten müssten schneller digital sichergestellt werden. Der seit 2025 geltende Data Act erleichtere zudem die Beweisführung durch die verpflichtende Herausgabe von Fahrzeugdaten, und Daten, die gegebenenfalls auch auf Servern gespeichert seien gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, was auch den schnelleren Entzug der Fahrerlaubnis unterstütze. Weitere Handlungsmöglichkeiten habe die Justiz im Bereich der Vermögensabschöpfung. Es gebe schon jetzt die Möglichkeit gegen Tatverdächtige auch strafrechtlich in dem Bereich vorzugehen. Ein zentraler legislativer Handlungsbedarf bestehe zudem bei der Einziehung von Tatfahrzeugen im Fremdeigentum, die Möglichkeit der Dritteinziehung. Die Beschlagnahmung gemieteter Fahrzeuge scheitere derzeit oft am schwierigen Nachweis von Leichtfertigkeit seitens der Vermieter. Leichtfertigkeit bedeute ein erhebliches Maß an Fahrlässigkeit und sei ein Verschuldensmaßstab, der nicht würde nachgewiesen werden können. Aus ihrer Sicht müsse hier der Verschuldungsnachweis herabgesenkt werden auf Fahrlässigkeit anstatt auf Leichtfertigkeit. Ein weiterer Punkt sei die Erlaubnispflicht für das Gewerbe.

**Andreas Winkelmann** (Amtsanwaltschaft) führt aus, dass ein erheblicher Teil der Fälle sogenannte Polizeifluchten betreffe, die etwa 40 Prozent der in Berlin verfolgten Kraftfahrzeugrennen ausmachten. Personen, die sich zur Flucht entschlossen – etwa aufgrund von Alkoholeinfluss, Drogenkonsum oder verbotenen Gegenständen im Fahrzeug –, ließen sich häufig zu äußerst gefährlichen Aktionen im Straßenverkehr hinreißen. Hervorgehoben werde, dass eine solche Polizeiflucht inzwischen rechtlich als Kraftfahrzeugrennen bewertet werden könne. Diese juristische Bewertung dieser Vorstellung sei auch in anderen Bundesländern begrüßt worden, gleichwohl blieben die Fallzahlen weiterhin hoch. Zentrales praktisches Problem sei

die leichte Verfügbarkeit stark motorisierter Fahrzeuge. Ein Großteil der in entsprechenden Verfahren von der Polizei zumindest als Beweismittel beschlagnahmten Fahrzeuge stamme aus Miet- oder Carsharing-Angeboten; nur selten befinde sich das Fahrzeug tatsächlich im Eigentum des eigentlichen Täters. Selbst wenn diese als Halter eingetragen seien, handle es sich häufig um Leasing- oder kreditfinanzierte Fahrzeuge, deren Eigentum bei Leasinggebern oder finanzierenden Banken liege. Dadurch entstünden zusätzliche rechtliche Schwierigkeiten bei der Einziehung solcher Fahrzeuge als Tatmittel. Seit 2017 etwa 6 000 Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Beschuldigte geführt worden seien. Gleichwohl habe es bislang nur rund 50 rechtskräftige Fahrzeugeinziehungen gegeben. Ursache hierfür sei nicht fehlender Wille der Strafverfolgungsbehörden, sondern erhebliche rechtliche Hürden. Häufig erfolge eine Einziehung nur über Umwege, etwa eine Einziehung unter Vorbehalt und Regelungen, nach denen das Fahrzeug nicht mehr in den Besitz des Täters gelange und stattdessen unter bestimmten Bedingungen autonom veräußert werde.

Das zentrale Problem in der Praxis liege im Nachweis der sogenannten Leichtfertigkeit. Dafür müsse festgestellt werden, dass der Vermieter eines Fahrzeugs zumindest grob habe vorhersehen können, dass das Fahrzeug als Tatmittel oder Gegenstand eines Kraftfahrzeugrennens genutzt werde. In der Praxis lasse sich ein solcher Nachweis kaum führen, da entsprechende Absichten bei Mietern nicht erkennbar seien und Mietverträge regelmäßig ausdrücklich untersagten, Verkehrsverstöße oder Rennen mit dem Fahrzeug zu begehen und zu einem sorgsamen Umgang verpflichteten. Bei solchen Verträgen sei es bei einem Ersttäter natürlich unmöglich nachzuweisen, dass der Vermieter an der Tat des Täters mitgewirkt habe, dass er es habe voraussehen können, denn er habe ihn unterschreiben lassen, so dass diese Leichtfertigkeit bislang in der Praxis kaum nachzuweisen sei. Vor diesem Hintergrund werde der Vorschlag begrüßt, die bisherige hohe Schwelle der Leichtfertigkeit auf Fahrlässigkeit abzusenken. Eine solche Änderung könne es künftig erleichtern, Fahrzeuge einzuziehen. Entscheidend sei dann etwa, ob Vermieter Hinweise auf ein riskantes oder vertragswidriges Verhalten eines Kunden gehabt hätten, etwa durch frühere Verkehrsverstöße oder die unerlaubte Weitervermietung von Fahrzeugen. In solchen Konstellationen könne fahrlässiges Verhalten angenommen werden.

**Dr. Ersin Nas** (CDU) fragt nach, in welchem Zeitraum es die genannte 6 000 Ermittlungsverfahren gegeben habe.

**Sebastian Schlüsselburg** (SPD) berichtet, dass er während der Abgeordnetentätigkeit regelmäßig hospitierte, vor etwa zwei bis zweieinhalb Jahren bei der Amtsanwaltschaft, die beeindruckend in Erinnerung geblieben sei. Damals habe ein erheblicher öffentlicher Fokus auf der Arbeit der Behörde gelegen, unter anderem im Zusammenhang mit der sogenannten Todesfahrt auf dem Kurfürstendamm, die bundesweit Aufmerksamkeit erregt habe und auch Gegenstand strategischer Prozessführung im Hinblick auf Mordmerkmale gewesen sei. Das dabei gezeigte Kamera- und Beweismaterial habe die Gefährlichkeit solcher Taten verdeutlicht.

In Erinnerung geblieben sei außerdem die damalige Kritik an Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Fahrzeugherstellern. Diese verfügten über relevante technische Daten aus den Fahrzeugen, deren Bereitstellung für die Beweisführung erforderlich sei. Wie sei der aktuellen Stand? Wie schnell würden entsprechende Daten heute zur Verfügung gestellt, aus denen sich beispielsweise auslesen lasse, ob ein Fahrzeug unmittelbar vor einem relevanten Ereignis stark beschleunigt worden sei? Welche Rolle

spielten Telekommunikations- und Technologieunternehmen, etwa wenn Daten in Cloudsystemen gespeichert oder über technische Schnittstellen verfügbar seien? Hätten sich Kooperationen großer Tech-Unternehmen inzwischen verbessert, oder bestünden weiterhin Schwierigkeiten? Ließen sich Unterschiede zwischen einzelnen Unternehmen feststellen? Hintergrund der Frage sei die Erwartung, dass Unternehmen, die den Regeln des Rechtsstaats unterworfen seien, Ermittlungsbehörden bei rechtmäßigen Auskunftersuchen angemessen unterstützen sollten.

**Andreas Winkelmann** (Amtsanwaltschaft) trägt vor, dass seit dem 13. Oktober 2017 in Berlin mehr als 6 000 Verfahren wegen entsprechender Delikte anhängig geworden seien, sowohl bei der Amtsanwaltschaft als auch bei der Staatsanwaltschaft, jeweils gegen bekannte und unbekannte Beschuldigte. Die Fallzahlen seien nach anfänglich niedrigen Werten deutlich gestiegen; ein früher Höhepunkt habe während der Corona-Zeit 2021 mit 862 Verfahren gelegen, begünstigt durch die leeren Straßen während der Lockdowns. In den Jahren 2024 und 2025 hätten die Zahlen mit rund 923 beziehungsweise etwa 876 Verfahren erneut sehr hohe Werte erreicht, wobei diese Angaben stets nur einen vorläufigen Stand darstellten, da Verfahren teilweise erst ein, zwei Monate später von der Polizei übermittelt würden. Die Zusammenarbeit mit Fahrzeugherstellern habe sich verbessert. Der technische Fortschritt ermögliche inzwischen häufig eine Auswertung von Fahrzeugdaten über plattformübergreifende Auswertungstools, sodass die unmittelbare Mitwirkung der Hersteller seltener erforderlich sei. Bei älteren Fahrzeugen könne jedoch weiterhin Unterstützung notwendig sein; einzelne Hersteller, etwa Mercedes-Benz, kooperierten dabei grundsätzlich, wobei Spezialisten die Fahrzeugdaten auslesen müssten, weil sie mit einem Passwortschutz versehen seien. Durch den Data Act seien die Hersteller aber verpflichtet, die Daten auch für den Kunden jederzeit zu offenbaren. Schwierigkeiten bestünden teilweise bei Zulieferern bestimmter Fahrzeugkomponenten. Wenn stark beschädigte Fahrzeuge nicht mehr direkt ausgelesen werden könnten, müssten einzelne Steuergeräte ausgebaut und gesondert ausgewertet werden. Einige Anbieter verlangten hierfür sehr hohe Gebühren, die deutlich über den üblichen Kosten technischer Auswertungen lägen, was Ermittlungsbehörden zu einer Abwägung zwischen Ermittlungsaufwand und Verhältnismäßigkeit zwingen. Darüber hinaus bestehe ein Interesse an Fahrdaten, die über Fahrzeug-Apps oder Serverdienste gespeichert würden, etwa zur Rekonstruktion von Strecken und Durchschnittsgeschwindigkeiten. Der Zugriff auf solche sogenannten retrograden Standortdaten sei jedoch rechtlich stark eingeschränkt, da entsprechende Delikte nicht im Katalog besonders schwerer Straftaten enthalten seien. Gerichtliche Entscheidungen hätten einen Zugriff teilweise ausdrücklich untersagt, sodass in vielen Fällen weiterhin klassische Beweismittel wie Zeugenaussagen oder technische Spuren im Vordergrund stünden.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung zu Punkt 4a und Punkt 4b der Tagesordnung ab.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 19/2619 Neu  
**Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung  
von Berlin**

[0269](#)  
Recht  
InnSichO(f)

**Vorsitzender Sven Rissmann** weist einleitend darauf hin, dass bei dem Gesetzesantrag nach § 43 Abs. 1 der Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung - Besonderer Teil (GGO II) der Senat gehalten sei, dem Vorsitzenden des Ausschusses vor der Sitzung des Ausschusses eine schriftliche Stellungnahme durch das federführende Senatsmitglied zuzuleiten. Diese Stellungnahme habe er erbeten, da sie in der vergangenen Woche noch nicht vorgelegen habe. Mit Datum vom 5. Februar 2026 habe die Senatsinnenverwaltung eine Stellungnahme von Staatssekretär Hochgrebe übermittelt, die umgehend dem Rechtsausschuss und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zugeleitet worden sei. Das in dem Antrag genannte Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, 1. Januar 2026, sei bereits verstrichen.

**Marc Vallendar** (AfD) führt aus, er bitte um Änderung des Datums auf den 1. Januar 2027. Im Kern gehe es darum, direktdemokratische Elemente in Berlin zu stärken. Die jüngste Verwaltungsreform habe bei der Frage der Stellung der Bezirksbürgermeister und der Bezirke keine Veränderung vorgesehen. Verfassungsrechtlich betrachtet dürfte dem Antrag nichts entgegenstehen. In der Stellungnahme werde argumentiert, dass der Senat auf die derzeitige Wahl durch die BVV nach Stärkeverhältnis abstelle und die Stellung der Bezirksbürgermeister durch eine Direktwahl unsachgerecht hervorgehoben würde, Mehrheitsverhältnissen widerspräche und das austarierte Organverhältnis stören würde, außerdem ein Ungleichgewicht zur Wahl des Regierenden Bürgermeisters durch das Abgeordnetenhaus entstünde. Plausibel sei der Kernpunkt, dass es im System nicht vorgesehen sei. Eine Direktwahl schaffe aber eigenständige demokratische Legitimation und könne faktisch oder normativ eine stärkere Leitungsrolle nahelegen. Der Senat leite daraus ab, dass Folgeregelungen wie eine Richtlinienkompetenz benötigt würden, die aber nicht vorgesehen sei, durchaus aber geschaffen werden könnte. Die Begründung sei oberflächlich gehalten. Der Verweis, eine Direktwahl würde die BVV schwächen, sei nicht zwingend, sondern hänge von der jeweiligen Ausgestaltung ab. In anderen Bundesländern würden durchaus Landesparlamente den Bürgermeister wählen, gleichzeitig erfolge auf Gemeindeebene eine Direktwahl. In Flächenstaaten sei die Direktwahl von Bürgermeistern Standard. In Berlin werde aufgrund der besonderen Verwaltungsstruktur anders verfahren, in der Bezirke eher als Teil der Exekutive angesehen würden und nicht als eigene Legislativorgane. Trotzdem gebe es die Wahl der Bezirksverordnetenversammlungen; eine komplette Trennung sei nicht vorgenommen worden. Die Bezirke hätten eine normale Bedeutung mit Einwohnerzahlen von 250 000 bis 400 000. Insofern sei die lokale Repräsentanz notwendig und wichtig. Bürger sollten mehr direkte Einwirkungsmöglichkeiten erhalten, die sich über die bloße Wahl der BVV hinaus erstrecke. Insofern sei eine Direktwahl des Bürgermeisters wichtig und notwendig.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag der AfD-Fraktion, Drucksache 19/2619 Neu mit geändertem Datum des Inkrafttretens, 1. Januar 2027, abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

#### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.